

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 93 (2018)
Heft: 2

Rubrik: Info+Service / Agenda

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NEUES AUS DEM SUOV

SUOV gegen Änderung des Waffengesetzes

Am 29. September 2017 hat der Bundesrat hat seinen Vorschlag zur Umsetzung der Weiterentwicklung des Schengen Besitzstands betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU Richtlinie 91/477/EWG zur Kontrolle von Erwerb und Besitz von Waffen unterbreitet und in die Vernehmlassung geschickt. Der Schweizerische Unteroffiziersverband ist mit dem Vorschlag des Bundesrates nicht einverstanden.

*Ausgangslage*

Die Richtlinie 2017 basiert auf der Richtlinie 91 EWG, die 1991 entwickelt wurde, im Zuge der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes. Diese Richtlinie wollte in erster Linie eine Vereinheitlichung der Regeln zum Erwerb und Besitz von Waffen, da die Zoll- und Polizeiformalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen mit dem Binnenmarkt komplett wegfallen würden. Diese Richtlinie wurde auch in den Schengen Besitzstand übernommen.

Im Zuge der Pariser Attentate wurde auf die europäische Kommission Druck ausgeübt, eine Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie rascher auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen. Mit der Richtlinie (EU) 2017/853 wurde diesem Druck Rechnung getragen und eine Richtlinie vorgestellt, die basierend auf der vorgängigen Richtlinie aus dem Jahre 1991, die ja eigentlich kein Waffengesetz war sondern nur eine «Mindestregel gegen den Waffenmissbrauch».

Gemäss Schengenvertrag muss diese Richtlinie von den Mitgliedstaaten in den Schengen Besitzstand genommen werden. Die Umsetzung der Richtlinie ist jedoch Sache jeden Mitgliedstaates und kann nach eigenem Ermessen erfolgen. Der Bundesrat hat hier unseres Erachtens seinen Handlungsspielraum nicht voll ausgenutzt, um seinem Versprechen einer «pragmatischen» Lösung nachzukommen.

Das Ziel der Terrorbekämpfung wird hier weit verfehlt, aber es werden weitere und unnötige bürokratische Hürden für den rechtmässigen Waffenbesitzer errichtet.

Sollte der Bundesrat die EU-Richtlinie so in den Schengen Besitzstand über-

führen, sieht der SUOV hier einen Paradigmenwechsel bei der Waffenübernahme / des Waffenerwerbs. Rechtschaffenen Bürger/innen und ehemaligen Milizsoldaten soll neu grundsätzlich, willkürlich und unbegründet misstraut werden. Der Paradigmenwechsel würde die Schweiz schwer treffen, denn völlig unbegründet wechselt der Staat von einer Vertrauenskultur zur einer Misstrauenskultur, was die Schweiz in ihrer Geschichte nie tat.

Der Schweizerische Unteroffiziersverband lehnt somit sowohl die EU-Richtlinie als auch den Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung im Schengen Besitzstand ab.

Die meisten Mitglieder des SUOV haben ihre persönlichen Waffen bei der Entlassung aus der Armee in den Privatbesitz übernommen. Nicht alle SUOV-Mitglieder sind auch Mitglied in einem Schützenverein. Da eines der Zwecke des SUOV auch die Bewahrung unserer Kultur und Tradition ist, schiessen die Mitglieder mit ihren Waffen an Ausbildungen oder Anlässen, welche nicht mit den Vorgaben des SSV, der obligatorischen Schiesspflicht und dem Schiesswesen ausser Dienst kompatibel sind. Der geforderte Trainings- und Ausbildungsnachweis kann somit von den ausserdienstlichen Militärischen Vereinigungen nicht erbracht werden. Selbstverständlich betrifft dies auch andere ausserdienstliche Dachverbände.

Die Basis für eine wertvolle, militärische Aus- und Weiterbildung ist die Ausbildung an der persönlichen Waffe. Die persönliche Waffe, die nach erfüllter Wehrpflicht als private Waffe an den Wehrmann abgegeben werden kann.

Erfüllen Waffenbesitzer die neuen Auflagen nicht, würde dies bedeuten, dass unsere Mitglieder ihre Waffen abgeben müssten, oder diese von Amtes wegen eingezogen würden oder sie sich strafbar machen würden, was schlussendlich einer Enteignung gleichkommt. Ein noch nie dagewesener Vertrauensbruch gegen Bürger und Bürgerinnen der Schweiz.

Bei einer Übernahme der EU-Richtlinie wie im Vorschlag des Bundesrates wird wiederum die persönliche Waffe des Schweizer Milizsoldaten und Stimmbürgers als verboten erklärt oder mit unnötigen bürokratischen Auflagen belegt, denn

VERANSTALTUNGEN

JANUAR

- 27. Bachtel-Winterwettkampf in Bäretswil, 9.30–12.00 Uhr. www.uovzo.ch oder www.ausbildungssektion-ost.ch
- 27. Jubiläums-GV «150 Jahre UOV Nidwalden», Hergiswil. www.uov.nw.ch
- 28. Unterlandstafette Bülach; www.unterlandstafette.ch

MARZ

- 10. Militaria-Sammlerbörse Wald. Auskunft: Reinhardt Dünki, 055 246 31 69
- 10./11. 56. Schweizerischer Wintergebirgsskilauf Lenk. www.wintergebirgsskilauf.ch

gemäss Artikel 4 würde diese Waffe ausnahmbewilligungspflichtig, obschon der Milizsoldat an dieser Waffe bestens ausgebildet wurde.

Das Schweizer Waffengesetz wurde seit 1997 immer wieder angepasst und wurde 2011 an der Urne auch vom Schweizer Stimmbürger, dem Souverän, für gut und ausreichend sicher geheissen.

Der Schweizerische Unteroffiziersverband ist der Überzeugung, dass:

- Die Rechtmässigkeit der EU-Richtlinie fraglich ist, denn sie wird auch von EU-Staaten und Schengen Mitgliedern beim europäischen Parlament und Kommission in Frage gestellt.
- Das Schweizer Waffengesetz für die Schweiz am besten geeignet ist, denn es wurde immer wieder angepasst und vom Schweizer Stimmvolk im 2011 demokratisch akzeptiert. Einer unnötigen Anpassung würde unseres Erachtens die Grundlage fehlen. Mit den neuen Auflagen wird eine Nachregistrierung der Waffen eingeführt, eine «Hintertüre», die gegen den demokratischen Willen des Souveräns geht.
- Der Vorschlag für einen Gesetzesentwurf des Bundesrates lässt zu viel Interpretationsraum und bietet Hand zu Ungleichheiten in der Auslegung, denn diese Auslegung des Gesetzes wird den Kantonen überlassen.

Fazit

Demzufolge ist der Schweizerische Unteroffiziersverband der Meinung, dass der Notenaustausch als Schengenmitglied zu bestätigen ist, von einer Änderung des geltenden Schweizer Waffengesetzes aber abzusehen ist. **SUOV-Zentralvorstand** 